



## Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:  
Januar 2012

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

### Honduras (Republik Honduras)

#### A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Aktuelle **Geburtsurkunde** im Original mit ausdrücklichem Randvermerk zum Familienstand.
- 2) Aktueller **Auszug aus dem Nationalen Personenregister** ("Registro Nacional de las Personas – RNP");  
für ledige Antragsteller: **Ledigkeitsbescheinigung** ("Acto de solteria"),  
ausgestellt vom Nationalen Personenregister.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

#### B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil im Original.
- 3) Bescheinigung über die Eintragung der Scheidung im Nationalen Personenregister ("Constancia de Inscripcion del Divorcio") zum Nachweis der Rechtskraft.
- 4) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Honduras besteht aus 2 Seiten.

### **C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den honduranischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

Wurde die Ehe in Honduras geschlossen, muss das ausländische Scheidungsurteil beim Nationalen Personenregister eingereicht werden, damit ein Vermerk auf der Heiratsurkunde erfolgen kann.

### **D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Die Originale der Urkunden aus Honduras sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

### **E) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Honduras besteht aus 2 Seiten.